

**DIMB**

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: Juni 2012

Unfall auf einer Skater-Anlage

Anmerkungen zu OLG Köln, Urteil vom 17.03.2005, 7 U 126/2004

In diesem Fall hatte sich das Gericht mit einem Unfall eines 7-jährigen Jungen auf einer öffentlich zugängliche Skater-Anlage zu befassen.

Auf der Skater-Anlage war eine sog. Fun-Box (Anfahrtsrampe, Mitteltisch, Abfahrtsrampe) aufgebaut, bei der jedoch aus ungeklärten Gründen die Abfahrtsrampe demontiert war. Der Junge fuhr mit seinem Fahrrad auf den Rampentisch, kam wegen der fehlenden Abfahrtsrampe zu Fall und erlitt dabei schwere Kopfverletzungen. An einem Zugang befand sich ein Hinweisschild, auf dem es u. a. heißt: „Befahren mit Fahrrädern nicht gestattet.“ Vorkehrungen, die ein Befahren mit Fahrrädern verhindern, waren nicht vorhanden. Eigentümer der Anlage war die Gemeinde (Beklagte zu 1). Die Funbox war mit Mitteln der Gemeinde von einem Verein (Beklagter zu 2) angeschafft und aufgestellt worden. Beide wurden als Gesamtschuldner zur Leistung von Schadensersatz verurteilt.

Das Gericht hat eine Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde bejaht, weil diese die in ihrem Eigentum stehende Anlage der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Verkehrssicherungspflicht des Vereins wurde damit begründet, dass dieser die Fun-Box angeschafft und zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht stellte das Gericht fest, dass Verbotsschilder nicht geeignet sind, jüngere Kinder, die nicht oder nicht ausreichend lesen können, von einer Benutzung der Skater-Anlage und der Fun-Box mit Fahrrädern abzuhalten. Das Gericht forderte zwar keine permanente Überwachung der Anlage, hielt jedoch regelmäßige Kontrollen für zumutbar. Im vorliegenden Fall gab es jedoch keinerlei Überwachungsmaßnahmen.

Das Gericht stellte ferner fest, dass bei regelmäßigen Kontrollen aufgefallen wäre, dass das Verbot des Befahrens mit Fahrrädern nicht eingehalten wurde. Die Beklagten hätten, wenn sie Kontrollen durchgeführt hätten, nach Ansicht des Gerichts das Verbot z. B. mit mehrfachen Platzverweisen zumindest im Wesentlichen durchsetzen können. Auch die Montage von Drehkreuzen an den Zugängen der Anlage sah das Gericht als wirksame Massnahme zur Verhinderung des Befahrens mit Fahrrädern an.

Anmerkungen:

Der Eigentümer eines Grundstücks trägt auch dann die sog. Verkehrssicherungspflicht, wenn er es einem anderen zur Nutzung überlässt. In der Praxis werden allerdings im kommunalen Eigentum stehende Anlage regelmäßig auf der Basis von Verträgen an Ver-

eine zur Nutzung überlassen, die eine Abwälzung der Verkehrssicherungspflicht auf die Vereine vorsehen. Dies ist grundsätzlich möglich und kann den Eigentümer vor unerwarteten Haftungsrisiken schützen. Auch dem privaten Eigentümer kann dies nur empfohlen werden. Im vorliegenden Fall hatte allerdings die Gemeinde nicht nachweisen können, dass sie die Verkehrssicherungspflicht wirksam auf den Verein abgewälzt hatte. Für die Praxis ist daher eine sorgfältige Ausgestaltung von Nutzungsüberlassungsverträgen zu empfehlen.

Gleichzeitig sollte sich aber auch jeder Nutzer eines Grundstücks, insbesondere aber der Erbauer von Dirtjumps, Northshores und anderen potentiell gefährlichen Elementen darüber im Klaren sein, dass er eine Verkehrssicherungspflicht trägt und sich dieser nicht alleine durch Hinweisschilder entledigen kann:

„Hinweisschilder sind nicht geeignet, jüngere Kinder wie den Kläger, die noch nicht oder nicht ausreichend lesen können, von einer Benutzung des Platzes und der Fun-Box mit Fahrrädern abzuhalten.“ (Zitat aus Juris)

Die Gerichte fordern allerdings nicht, dass ein Gelände an 365 Tagen rund um die Uhr überwacht wird. Art und Umfang der Kontrollen zur Durchsetzung von Verboten richten sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls:

„Die Beklagten haben unstreitig die Einhaltung des Verbotes für Fahrradfahrer nicht überwacht. Hierzu wären sie gehalten gewesen, weil Hinweisschilder allein ohne entsprechende Kontrolle und Durchsetzung erfahrungsgemäß nicht die nötige Beachtung finden. Eine Kontrolle der Beachtung des Verbotsschildes wäre den Beklagten anders als eine permanente Überwachung des Platzes nach Auffassung des Senats zumutbar gewesen.“ (Zitat aus Juris)

Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, Anlagen einzuzäunen oder generell eine unbefugte oder unbeaufsichtigte Nutzung durch bauliche Maßnahmen zu verhindern. Wenn jedoch festgestellt wird oder Erkenntnisse vorliegen, dass eine solche Nutzung vorliegt, muss gehandelt werden.

„Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte den Beklagten auffallen können und müssen, dass das Fahrradverbot missachtet wurde. Es spricht alles dafür, dass durch mehrfache Platzverweise für Fahrradfahrer das Verbot jedenfalls im Wesentlichen durchgesetzt worden wäre.“

Da der Verkehrssicherungspflichtige die Durchführung von Kontrollen beweisen muss, empfiehlt es sich, diese zu protokollieren. Aber auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die im Haftungsfall die finanziellen Ansprüche bezahlt, ist dringend anzuraten.

Helmut Klawitter, ass iur.
Rechtsreferent
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.